

S 21-565-34/17

In Amtsblatt

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)

Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Regensburg

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 01.02.2017 (Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel, gefunden auf dem Gebiet der Stadt Regensburg) Az. S 21-565-8/17), geändert durch Allgemeinverfügung vom 09.02.2017 Az: S 21-565-23/17 wird wie folgt geändert:

Die für das Beobachtungsgebiet geltenden Fristen verschieben sich wie folgt:

- Bezüglich II.3. 08.03.2017
- Bezüglich II.4. 23.03.2017

Hiervon ausgenommen sind weiterhin die Ortschaften bzw. Ortsteile, welche in der Allgemeinverfügung vom 09.02.2017 genannt sind; hier bleibt es bei den Fristen aus der Allgemeinverfügung vom 01.02.2017.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi. Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 20.01.2017
Staatliches Landratsamt
Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer
Abteilungsleiter

Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei zwei weiteren auf dem Gebiet der Stadt Regensburg gefundenen Wildvögeln der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen war die Geltungsdauer des bereits festgesetzten Beobachtungsgebietes anzupassen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.